- 1 - 10.14

## Platzordnung für die städtischen Sportplätze vom 15.03.1964 (Gemeinderatsbeschluss)

- (1) Das Benutzen der Sportplätze ist nur den Vereinen und Schulen gestattet, die eine Erlaubnis hierzu von der Stadtverwaltung haben.
- (2) Bei den Übungsstunden der Vereine und Schulen muss ein verantwortlicher Übungsleiter (Trainer, Sportlehrer) anwesend sein.
- (3) Bei anhaltendem Regenwetter dürfen im Interesse der Schonung des Rasens keine Vor- und Nachspiele ausgetragen werden. Der Bürgermeister kann zum gleichen Zweck zu gewissen Zeiten nach Rücksprache mit den Benutzern die Plätze für den Übungsbetrieb der Vereine und Schulen sperren.
- (4) Besucher, Platzordner und Trainer dürfen bei Spielen das Gelände innerhalb der inneren Umzäunung des Spielfeldes nicht betreten, es sei denn, dass ein bestimmter Anlass ihr Einschreiten auf dem Spielfeld notwendig macht.
- (5) Innerhalb der inneren Umzäunung dürfen Sitzbänke nur mit Erlaubnis des Platzwartes aufgestellt werden. Das Aufsitzen auf dem inneren Zaun ist verboten.
- (6) Die Aschenbahn darf nur mit Sportschuhen betreten werden.
- (7) Kugelstoßen ist auf dem Spielfeld verboten.
- (8) Vereine, Zuschauer, Sportler und Schulen müssen nach besten Kräften auf Sauberhaltung der Anlagen achten. Sie sind verpflichtet, dieselben pfleglich zu behandeln und sie in einer Weise zu nutzen, die jeglichen Schaden von ihnen fern hält. Abfälle jeder Art sind in die aufgestellten Behälter einzulegen.
- (9) Kraftfahrzeuge aller Art müssen außerhalb der äußeren Umzäunung abgestellt werden.
- (10) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die den Vereinen, ihren Angehörigen oder Zuschauern durch unsachgemäßes oder ordnungswidriges Verhalten entstehen.
- (11) Das Einhalten der Platzordnung überwacht der Platzwart. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Über Meinungsverschiedenheiten über die Platzordnung entscheidet der Bürgermeister oder ein Beauftragter unter Ausschluss des Rechtsweges.